

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Verbrauchermarkt Stützengrün“ Gemeinde Stützengrün

Der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.03.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Stützengrün“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, in der Fassung 02/2024 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich im direkten nördlichen Anschluss an das Gewerbegebiet Stützengrün auf der östlichen Teilfläche des Flurstücks Nr. 154/2 der Gemarkung Lichtenau sowie auf jeweiligen Teilflächen der Straßenflurstücke Nr. 407/7 der Gemarkung Lichtenau und Nr. 130/10 und 1216/8 der Gemarkung Stützengrün (siehe Lageplan). Im Osten bezieht der Geltungsbereich die Bundesstraße B 169 (Am Hohen Stein/Auerbacher Straße) innerhalb ihres Erweiterungsbereiches für einen Linksabbiegestreifen sowie den straßenbegleitenden Rad-/Gehweg ein. Im Süden grenzt die Lichtenauer Straße an. Im Westen und Norden befindet sich angrenzend Landwirtschaftsfläche.

Planungsziel ist die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit Bäckerei- und Fleischartfiliale sowie eines Getränkemarktes auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplans der NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG Rossau.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Stützengrün, Zimmer 8, Hübelstraße 12, 08328 Stützengrün, während nachfolgend genannter Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Der rechtskräftige Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch auf der Internetseite der Gemeinde Stützengrün unter <https://www.stuetzengruen.de/> sowie über das Zentrale Landesportal Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de> zugänglich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stützensgrün, Zimmer 8, Hübelstraße 12, 08328 Stützensgrün, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der vorangegangene Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

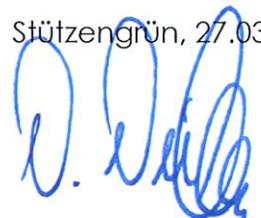
Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Stützensgrün, 27.03.2024


Volkmar Viehweg
Bürgermeister



Siegel